Aktenzeichen: 8 L 1530/26.GI.A

# VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]
Staatsangehörigkeit: guineisch,

vertreten durch
[redacted]

[redacted]

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Claire Deery und Jördens-Berneburg,
Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,
– 242/26 DE10 bs –

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,
– 10994335-261 –

Antragsgegnerin,

**wegen** Asylrechts – Eilverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Gießen – 8. Kammer – durch

**Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]**

als Einzelrichterin am 15. Mai 2026 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 8 K 1532/26.GI.A) gegen die in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] 2026 (Gesch.-Z.: 10994335) unter Nummer 5 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.**

**Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

## Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 1532/26.GI.A gegen die in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] 2026 unter Nr. 5 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig und begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nummer 5 des streitgegenständlichen Bescheids.

Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß § 36 Abs. 3, § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse der Asylsuchenden, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Abschiebung dabei nur dann anordnen, wenn nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Der Begriff der „ernstlichen Zweifel“ i. S. v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG entspricht dabei dem übereinstimmenden Begriff in Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG. Die Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme darf danach nur dann ausgesetzt werden,

wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris, Rdnr. 99).

Unter Würdigung des vorliegenden Akteninhalts und der sonstigen Erkenntnisse bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Zwar ist die Entscheidung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nicht zu beanstanden, denn für den in Deutschland geborenen Antragsteller bestehen offensichtlich keine Fluchtgründe. Die Abschiebungsandrohung erweist sich aber aus anderen Gründen als rechtswidrig.

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids ist auf § 34 Abs. 1 AsylG gestützt. Nach Nr. 4 dieser Vorschrift erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Nach der Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist das Bundesamt vor Erlass einer Abschiebungsandrohung zu einer Prüfung dieser Belange, die den in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung entsprechen, verpflichtet. Der Gesetzgeber hat damit die Rechtsprechung des EuGH umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten in sämtlichen Stadien des Verfahrens, also auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung, zur Prüfung von Art. 5 lit. a bis c Rückführungs-RL verpflichtet sind (vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 58; EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 – juris, NVwZ 2023, 743 zu Kindeswohl und familiären Bindungen des Ausländers; EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021 – C-441/19 – juris, NVwZ 2021, 550 (551 f.) zu einem unbegleiteten Minderjährigen; EuGH, Urteil vom 11. März 2021 – C-112/20 – juris, Rn. 43). Es darf also nicht – wie nach vormaliger Rechtslage – vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 10 B 39/12 – juris, Rdnr. 4 m. w. N.; BVerwG, EuGH-Vorlage vom 8. Juni 2022 – 1 C 24/21 – juris, NVwZ-RR 2022, 835 (836) m. w. N. – der für die Vollziehung der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes zuständigen Ausländerbehörde überlassen werden zu prüfen, ob sich unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Gesichtspunkten ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot ergibt.

Damit können der Abschiebungsandrohung also auch familiäre und gesundheitliche Belange entgegenstehen, die sich nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung, sondern allein als Folge der Abschiebung bzw. des Abschiebungsvorgangs ergeben (vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand: 1. Oktober 2024, § 34 AsylG, Rdnr. 24a m. w. N.).

Allerdings dürfen die Belange i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nicht nur vorübergehender Art sein, sondern müssen der Abschiebung auf unabsehbare Zeit entgegenstehen. Lediglich vorübergehenden Abschiebungshindernissen, wie z. B. einer nur kurzfristigen Erkrankung oder einer Schwangerschaft, ist hingegen nach Art. 9 Abs. 2 Rückführungs-RL – es sei denn, die Abschiebungsandrohung unterfällt wie im Fall der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht der Rückführungs-RL – dadurch Rechnung zu tragen, dass die Abschiebung – so wie bislang durch Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG – um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben wird. Für die Entscheidung, ob dem Erlass der Abschiebungsandrohung das Kindeswohl und/oder familiäre Bindungen entgegenstehen, ist es nicht erheblich, ob der Aufenthalt des betreffenden Kindes bzw. Familienmitglieds dauerhaft rechtmäßig oder – jedenfalls zunächst – gemäß § 55 AsylG nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Denn hier ist es gerade nicht ausgeschlossen, dass auch der unterschiedliche Verlauf der Asylverfahren der Familienmitglieder zu einer Trennung auf unabsehbare Zeit führen kann (vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand: 1. Oktober 2024, § 34 AsylG, Rdnr. 24a m. w. N.).

Hiervon ausgehend hat das Bundesamt das Kindeswohl des zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung [redacted] Monate alten Antragstellers nicht hinreichend berücksichtigt. Nach dem Akteninhalt steht jedenfalls (und stand auch schon im Zeitpunkt des Bescheiderlasses) fest, dass die Mutter und gesetzliche Vertreterin des Antragstellers jedenfalls über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG verfügt – ihr gerichtliches Verfahren gegen den ablehnenden Asylbescheid ist bei dem hiesigen Gericht unter dem Aktenzeichen 8 K 5943/25.GI.A anhängig. Auch das gerichtliche Verfahren des Vaters des Antragstellers ist unter dem Aktenzeichen 8 K 604/25.GI.A bei dem hiesigen Gericht anhängig. Über die Asylablehnungen beider Elternteile des Antragstellers ist daher noch nicht rechtskräftig entschieden worden – sie sind auch nicht bereits vollziehbar ausrei-

sepflichtig, weil ihre Klagen gegen die jeweils ablehnenden Asylbeschiede ihrerseits aufschiebende Wirkung haben –, so dass diese noch Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sind, die nach neuester Rechtsprechung auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs dem Erlass einer Abschiebungsandrohung gegenüber dem Antragsteller entgegenstehen (Hess. VGH, Beschluss vom 12. März 2026 – 2 A 1672/25.Z.A –).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]